Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Sinn und Zweck der PKH ist es, dass auch „arme“ Parteien die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche gerichtlich feststellen zu lassen, ohne das Risiko, hohe Prozesskosten vorstrecken zu müssen.

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Voraussetzung

✓ Antrag der Partei

- schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
- unter Angabe des Streitverhältnisses und der Beweismittel
- unter Beigabe einer **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Formblatt)** nebst entsprechender Belege

✓ Mittellosigkeit der Partei

✓ Rechtsverfolgung darf nicht aussichtslos oder mutwillig sein

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Verfahrensablauf

- ✓ vor der Bewilligung erhält die Gegenseite grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme, § 118 ZPO
- ✓ das Gericht kann ein PKH-Erörterungstermin anberaumen
- ✓ die Bewilligung erfolgt in jedem Rechtszug besonders, § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO
- ✓ der PKH-Partei kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, § 121 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Verfahrensablauf

- ✓ nach Beendigung des Rechtsstreits kann das Gericht bis zu **4 Jahren** lang überprüfen, ob sich ggf. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der PKH-Partei verbessert haben und daraufhin die PKH-Entscheidung abändern, § 120a ZPO
- ✓ z.B. Aufhebung der PKH, nun Monatsraten anordnen, wenn vorher PKH ohne angeordnet war

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Wirkung der Prozesskostenhilfe

- an der Berechnung der Gerichtskostenrechnung ändert sich grundsätzlich **nichts**
- durch die PKH ändert sich im Prinzip nur etwas an der **Einziehung der Kosten** und ggf. an der **Verrechnung von Zahlung auf die Gegenseite**

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

folgende Vorschriften sind bezüglich der PKH zu beachten

- ✓ §§ 114 ff. ZPO
- ✓ § 31 Abs. 3 und Abs. 4 GKG
- ✓ § 9 KostVfg
- ✓ die „Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe“ (DB-PKH)
- ✓ § 59 RVG

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

die wichtigsten Vorschriften hiervon sind:

§ 122 ZPO

die Bewilligung der PKH bewirkt, dass die PKH-Partei Zahlungen nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft leisten muss

das heißt:

- eine Partei, der PKH ohne Zahlungsbestimmungen bewilligt wurde, vorerst keine Zahlung zu leisten hat
- ist im PKH-Beschluss die Zahlung von monatlichen Raten oder eines Einmalbetrags bestimmt worden, so sind entsprechende Raten- oder Einmalzahlung von der PKH-Partei zu leisten

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

die wichtigsten Vorschriften hiervon sind:

§ 122 ZPO

die PKH-Partei muss keine **Vorschüsse** zahlen

das heißt:

– bsp. kann die Ladung von Zeugen, die auf Antrag der PKH-Partei erfolgen soll, nicht von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

die wichtigsten Vorschriften hiervon sind:

§ 122 ZPO

ein beigeordneter Rechtsanwalt kann seine Vergütung nicht von PKH-Partei verlangen.

Die Vergütung erfolgt aus der Staatskasse

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Beispiel 1

Dem Kläger ist PKH ohne Zahlungsbestimmung bewilligt worden, der Beklagte hat keine PKH.

Auf Antrag des Beklagten soll ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werden.

Ist für den Gutachtenauftrag ein Vorschuss vom Beklagten zu verlangen

Lösung:

Nein, da der Beklagte aufgrund § 122 Abs. 2 ZPO einstweilen von der Zahlung von Gerichtskosten befreit ist.

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Beispiel 2

Dem Beklagten ist PKH ohne Zahlungsbestimmung bewilligt worden, der Kläger hat keine PKH.

Auf Antrag des Kläger soll ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werden.

Ist für den Gutachtenauftrag ein Vorschuss vom Kläger zu verlangen

Lösung:

Ja, denn die PKH hat des Beklagten hat keine Auswirkung auf die Zahlungspflicht des Klägers

§ 122 Abs. 2 ZPO (Umkehrschluss)

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

die wichtigsten Vorschriften hiervon sind:

§ 123 ZPO

die Bewilligung der PKH hat **keinen** Einfluss auf die Verpflichtung, im Falle des Unterliegens die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Beispiel

Dem Beklagten wurde PKH ohne Zahlungsbestimmung bewilligt, der Kläger hat keine PKH.

Der Kläger gewinnt den Rechtsstreit; dem Beklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Der Kläger stellt nun Kostenfestsetzungsantrag, um die ihm entstandenen Kosten gegen den Beklagten festsetzen und später vollstrecken zu lassen.

Sind der Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses und die spätere Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten möglich, obwohl diesem PKH ohne Zahlungsbestimmungen bewilligt wurde?

Lösung:

Ja, denn die PKH hat gemäß § 123 ZPO keine Auswirkung auf die Verpflichtung, die Kosten des Gegners zu tragen

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

die wichtigsten Vorschriften hiervon sind:

§ 125 ZPO

Nach Beendigung des Rechtsstreits können Kosten vom Gegner der PKH-Partei erst nach Rechtskraft bzw. nach anderweitiger endgültiger Erledigung eingezogen werden.

In Verfahren, in denen keiner der Parteien PKH bewilligt worden ist, muss hinsichtlich der Schlusskostenrechnung i.d.R. nie die Rechtskraft abgewartet werden. Bei Verfahren, in denen PKH bewilligt worden ist, ist dies anders. Sofern sich bei Erstellung der Schlusskostenrechnung herausstellt, dass vom Gegner der PKH-Partei noch Kosten nachzufordern sind, so darf diese Kostenanforderung erst nach Rechtskraft der Kostenentscheidung erfolgen

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

die wichtigsten Vorschriften hiervon sind:

§ 31 Abs. 3 und 4 GKG

wurde dem Entscheidungsschuldner PKH bewilligt, so darf der Gegner für die Kosten der PKH-Partei insoweit nicht in Haftung genommen werden

d.h.

- keine **Verrechnung eines etwaigen Überschuss** des Gegens auf die Kostenschuld der PKH-Partei
- SONDERN der Überschuss ist an den Gegner **zurückzuerstatten**
- keine Inanspruchnahme des Gegners als **Zweitschuldner** möglich

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

die wichtigsten Vorschriften hiervon sind:

§ 31 Abs. 3 und 4 GKG

gleiches gilt, wenn die PKH-Partei die Kosten bzw. einen Teil der Kosten in einem **gerichtlichen Vergleich** übernommen hat

Aber nur

- wenn der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten vom Gericht vorher vorgeschlagen worden ist und
- das Gericht seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Beispiel 1

Es wird Klage eingereicht. Der Kläger zahlt bei Klageeinreichung einen Gebührenvorschluss in Höhe von 420 €. Die Klage wird dem Beklagten zugestellt.

Der Beklagte zeigt daraufhin seine Verteidigungsabsicht an und beantragt gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Nach Anhörung des Klägers bewilligt das Gericht dem Beklagten PKH ohne Zahlungsbestimmung.

Nach längeren Schriftwechsel wird Hauptverhandlungstermin bestimmt.

Im Termin ergeht folgendes Endurteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, ….
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Was geschieht nun mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers?

Lösung:

der Vorschuss darf nicht auf die Kostenschuld des Beklagten verrechnet werden sondern wird den Kläger zurückerstattet, da seine Haftung (als Antragsteller des Verfahrens, § 22 I 1 GKG) nicht geltend gemacht werden darf, § 31 III 1 GKG

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Beispiel 2

Wie in Beispiel 1, jedoch ergeht kein Endurteil, sondern die Parteien schließen in der Hauptverhandlung folgenden Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt …
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Vergleich ist nicht vom Gericht vorgeschlagen worden

Was geschieht nun mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers

Lösung:

der Beklagte ist nicht Entscheidungsschuldner sondern Übernahmeschuldner, da er die Kosten des Verfahrens im Vergleich übernommen hat. § 31 III GKG trifft somit nicht zu. Auch § 31 IV GKG ist unzutreffend, da das Gericht den Vergleich nicht vorgeschlagen hat. (und somit alle Voraussetzung erfüllt sind)

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung (3. DB-PKH)

- soweit und solange eine Partei auf Grund PKH ohne Zahlungsbestimmung von der Entrichtung von Kosten befreit ist, wird eine Kostenrechnung auf diese Partei nicht ausgestellt (3.1 DB-PKH)

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung (3. DB-PKH)

Sollstellung und Zahlung von PKH-Bewilligung, 3.2 DB-PKH

- Sollstellungen, die bereits vor PKH-Bewilligung (gegen eine dann durch die PKH befreite Partei) veranlasst aber noch nicht bezahlt wurden, sind nach PKH-Bewilligung zu löschen, **3.2 Abs. 1 DB-PKH**

- hatte eine Partei, die durch PKH-Bewilligung von der Entrichtung von Kosten befreit ist, vorher bereits Gerichtskosten eingezahlt, erfolgt die Rückerstattung dieser Kosten nur dann, wenn die Zahlung gleichzeitig oder nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des PKH-Beschlusses getätigt wurde, **3.2 Abs. 2 S. 1 DB-PKH**

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung (3. DB-PKH)

Rückzahlung an den Gegner nach Kostenentscheidung,

3.2 Abs. 2 Satz 2 DB-PKH

- Wenn die Partei, der PKH ohne Zahlungsbestimmung bewilligt worden ist, in die Prozesskosten verurteilt wird (Entscheidungsschuldner!), werden die von der Gegenseite geleisteten Zahlung gem. § 31 Abs. 3 GKG nicht auf die Kostenschuld der PKH-Partei verrechnet, sondern zurückerstattet
- diese Rückerstattung darf erst **nach Rechtskraft** erfolgen;
  3.2 Abs. 2 S. 2 DB-PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung (3. DB-PKH)

Einziehung von Kosten, 3.3 DB-PKH

- die außer Ansatz gelassenen Kosten können von der Partei, der PKH ohne Zahlungsbestimmung bewilligt wurde, nur eingezogen werden, wenn die Bewilligung von PKH ohne Zahlungsbestimmungen aufgehoben wird 3.3.1 DB-PKH
- **solange die PKH ohne Zahlungsbestimmungen besteht, können von ihm keine Kosten eingezogen werden**

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung (3. DB-PKH)

Einziehung von Kosten, 3.3 DB-PKH

- vom Gegner der PKH-Partei können Kosten, welche dieser am Ende des Verfahrens laut Schlusskostenrechnung gegebenfalls noch zu zahlen hat, erst **nach Rechtskraft** eingezogen werden

- wird eine Verfahren, in welchem dem **Kläger** PKH ohne Zahlungsbestimmung bewilligt wurde, **sechs Monate nicht betrieben,** ist 3.3.2 Satz 3 ff DB-PKH zu beachten

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung (3. DB-PKH)

Rückzahlung an den Gegner nach Kostenentscheidung, 3.2 Abs. 2 Satz 2 DB-PKH

- Wenn die Partei, der PKH ohne Zahlungsbestimmung bewilligt worden ist, in die Prozesskosten verurteilt wird (Entscheidungsschuldner!), werden die von der Gegenseite geleisteten Zahlung gem. § 31 Abs. 3 GKG nicht auf die Kostenschuld der PKH-Partei verrechnet, sondern zurückerstattet
- diese Rückerstattung darf erst **nach Rechtskraft** erfolgen;
  3.2 Abs. 2 S. 2 DB-PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung (4. DB-PKH)

- wird in der Regel von Zahlung in Monatsraten bestimmt
- kann aber durch Einmalzahlung oder die Anordnung von Zahlung mehrerer festgesetzter Teilbeträge festgesetzt werden
- wird die Zahlung von Monatsraten angeordnet, so dürfen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens **48 Monatsraten** eingezogen werden

  § 115 Abs. 2 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung (4. DB-PKH)

Sollstellungen und Zahlung vor PKH-Bewilligung, 4.2 und 4.3 DB-PKH

- Sollstellungen, die bereits vor PKH-Bewilligung veranlasst aber noch nicht bezahlt wurden, sin zu **löschen,** 4.2 DB-PKH
- bereits gezahlte Kosten werden nicht zurückerstattet, sondern werden angerechnet

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung (4. DB-PKH)

Rückzahlung an den Gegner nach Kostenentscheidung 4.4 DB-PKH

- wenn die Partei, der PKH mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden ist, in die Prozesskosten verurteilt wird (Entscheidungsschuldner), werden die von der Gegenseite geleisteten Zahlung gem. § 31 Abs, 3 GKG nicht auf die Kostenschuld der PKH-Partei verrechnet, sondern zurückerstattet

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

- finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren für einkommensschwache Personen
- wird vom Staat getragen
- ist eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege (früher „Armenrecht“)
- dient der Umsetzung der Rechtsschutzgleichheit (jedem soll der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen stehen)

Voraussetzungen für die Bewilligung:

1. Antrag der Partei
2. die Partei ist bedürftig (wird anhand einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Nachweisen belegt)
3. die Rechtsverfolgung darf nicht aussichtslos oder mutwillig sein

Was bedeutet das?

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

PKH

- Bewilligung erfolgt durch richterlichen Beschluss entweder ohne oder mit Zahlungsbestimmung=Ratenzahlung (je nach Einkommen/Vermögen der Partei)
- Bewilligung erfolgt für jeden Rechtszug gesondert, § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO
- der PKH-Partei kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, § 121 ZPO
- die Abänderung der PKH-Entscheidung aufgrund geänderter Einommens-/Vermögensverhältnisse ist innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Verfahrens möglich, § 120a Abs. 1 S. 4 ZPO

Kosten:

- Für das Verfahren über die Bewilligung von PKH fallen keine Gerichtsgebühren an.
- Das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der PKH ist gem. KV 1812 GKG gebührenpflichtig (Festgebühr von 72,- € fällt beim Beschwerdegericht an, so die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird).
- Gem. § 14 Nr. 1 GKG sind von der PKH-Partei keine Gebühren vorauszuzahlen.

Achtung!

PKH

Kosten im Zivilprozess

Wirkung der Prozesskostenhilfe (§ 122 ZPO) z.B.:

- es sind keine Gerichtskosten von der PKH-Partei (ohne Zahlungsbestimmung) zu zahlen
- bei PKH mit Raten erfolgt die Inanspruchnahme nach Maßgabe der PKH-Bewilligung (in Raten)
- der beigeordnete Rechtsanwalt erhält eine Vergütung aus der Landeskasse (§§ 45 I, 48 I RVG), nicht von der Partei
- ist dem Kläger PKH **O H N E** Zahlungsbestimmung bewilligt, hat der Beklagte einstweilen auch keine Vorschüsse zu zahlen (§ 122 Abs. 2 ZPO)

Kostenbeamter im Verfahren mit PKH

- **Zuständigkeit:** gem. § 1 KostVfg = Beamter des gehobenen oder mittleren Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter (je nach Anordnung der jeweiligen Justizverwaltung)
- **Aufgaben:** ergeben sich lt. § 9 KostVfg aus den so genannten Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)

§§ 1 + 9 KostVfg

§ 123 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Bewilligung der PKH hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung, im Falle des Unterliegens die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen
(Befreiung bezieht sich nur auf GK)

nur Befreiung für Gerichtskosten

Beispiel:

Bekl. => PKH ohne Zahlungsbestimmung
Kl. => keine PKH
Kläger gewinnt Rechtsstreit, Beklagter trägt Kosten des Verfahrens. Der Kläger stellt nun Kostenfestsetzungsantrag, um die ihm entstandenen Kosten gegen den Beklagten festsetzen und später vollstrecken zu lassen.

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

§ 125 ZPO

Nach Beendigung des Rechtsstreits können Kosten vom Gegner der PKH-Partei erst nach Rechtskraft bzw. anderweitiger endgültiger Erledigung eingezogen werden.

Einzug der Gerichtskosten erst nach Rechtskraft

§ 31 Abs. 3 GKG

Wurde dem Entscheidungsschuldner PKH bewilligt, darf der Gegner für die Kosten der PKH-Partei insoweit nicht in Haftung genommen werden. Sind bereits Zahlungen vom Gegner geleistet, sind diese an ihn zurückzuzahlen.

evtl. Kost18

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Beispiel:

Kläger zahlt bei Klageeinreichung einen Vorschuss über 483,- €. Klage wird dem Beklagten zugestellt, der daraufhin Verteidigungsabsicht anzeigt und sogleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellt. Nach Anhörung des Klägers wird dem Beklagten PKH bewilligt. Nach streitiger Verhandlung ergeht im Termin ein Urteil, wonach der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Was passiert mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers? Er ist nicht zu verrechnen, sondern zu erstatten. Sonst würde man faktisch die PKH-Bewilligung unterlaufen, denn der Kläger würde sich seine Vorauszahlung im KF-Verfahren festsetzen lassen.

Kost18 wegen des Vorschusses an Kläger

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

§ 31 Abs. 4 GKG

gleiches gilt auch, wenn von der PKH-Partei Kosten in einem gerichtlichen Vergleich übernommen wurden, aber nur, wenn:

- der Vergleich vom Gericht vorgeschlagen wurde
  und
- das Gericht in seinem Vergleich ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Beispiel:

Kläger zahlt bei Klageeinreichung einen Vorschuss über 483,- €. Klage wird dem Beklagten zugestellt, der daraufhin Verteidigungsabsicht anzeigt und sogleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellt, die auch bewilligt wurde. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich. Kosten hat der Beklagte zu tragen. Vergleich wurde nicht vom Gericht vorgeschlagen.

Was passiert mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers?

§ 31 Abs. 3 und Abs. 4 GKG sind nicht anwendbar. Vorschuss des Klägers ist auf Kosten des Beklagten zu verrechnen (wegen § 22 Abs. 1 S. 1 GKG), ggf. entstehende Überschüsse sind natürlich zurückzuzahlen.

Verrechnung des Vorschusses

PKH

Kosten im Zivilprozess

Teilweise PKH-Bewilligung

Wird PKH nur teilweise bewilligt, bleiben die Kosten nur für den Gegenstand/ Streitwert der PKH-Bewilligung außer Ansatz; nach dem restlichen Streitwert werden diese „ganz normal“ angesetzt (übliche „Vorschuss“- KR, Verrechnung bei Schluss-KR u.s.w.).

Beispiel:

A reicht eine Klage über 7.500,00 € ein und beantragt, ihm dafür PKH zu bewilligen. PKH wird aber lediglich für die Klage in Höhe von 5.000,00 € bewilligt, im Übrigen wird der PKH-Antrag zurückgewiesen. Der Kostenbeamte hat für die nun zum Teil gem. § 12 Abs. 1 GKG vorauszuzahlende Verfahrensgebühr folgende Berechnung anzustellen und diese mittels Kostennachricht vom Kläger zu erfordern:

...siehe Rechnung nächste Seite

Teilweise PKH Be-willigung

Kosten im Zivilprozess

Gebühr /KV	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
Verfahrensgebühr KV 1210	7.500,00	714,00	
Abzüglich einer Verfahrensgebühr KV 1210	5.000,00	511,50	
	Rest	202,50	**Sind vom Kläger vorauszuzahlen**

Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller, gem. § 22 I GKG

Für die restlichen Gerichtskosten über einen Streitwert von 5.000,00 EUR wurde PKH bewilligt, siehe Bl. ___ der Akte.

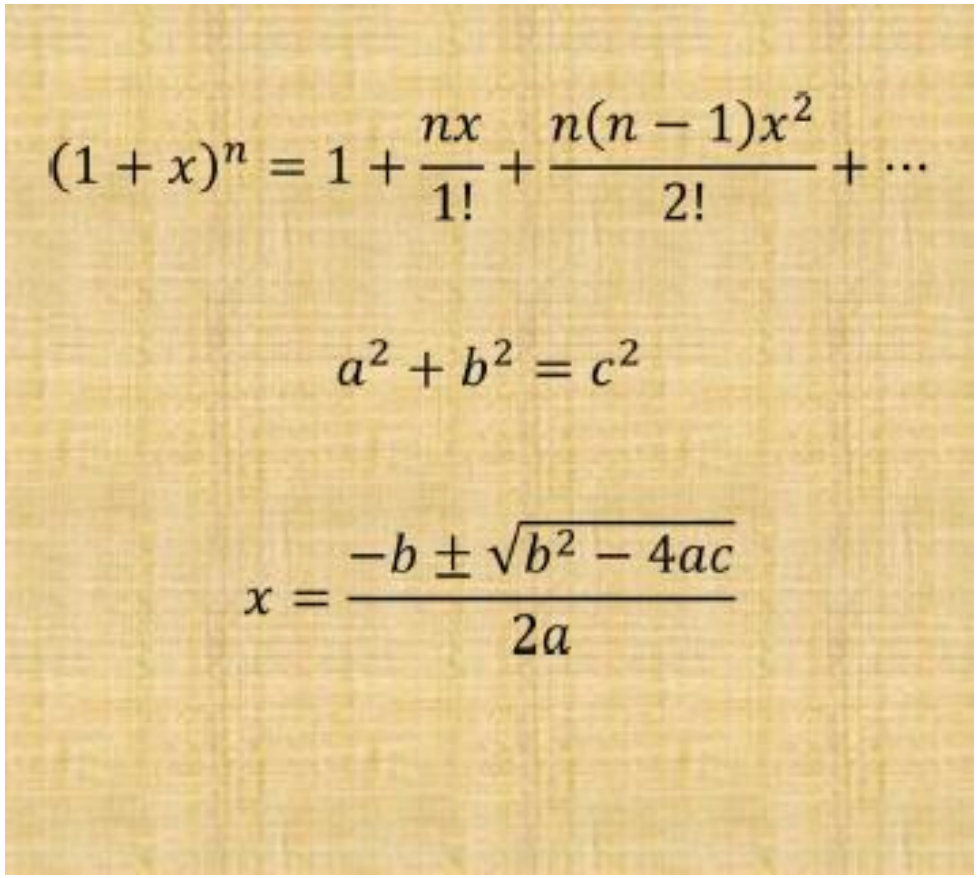
Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Teil 2

- **Gerichtskosten im Verfahren der I Instanz –**

- Kostenansatz
- Streitwert
- Verbindung/ Trennung
- Auslagen
- Schlusskostenrechnung
- Kostenfestsetzungsverfahren
- Prozesskostenhilfe
- **Rechtsmittel**
- Kost 18
- Mahnverfahren



Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

sind das formlose Gesuch des Kostenschuldner um richterlicher Nachprüfung des Kostenansatzes

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

Die mit der Erinnerung geltend gemachte Einwendungen können sich

- gegen die Höhe des der Gebührenrechnung zu Grunde liegenden **Geschäftswertes**
- gegen die **Zahlungspflicht** als solche
- gegen die **Fälligkeit**
- die **Vorschusspflicht** oder **Vorschusshöhe**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

- die Erinnerung gem. § 66 GKG ist **kein** Rechtsmittel, nur ein Rechtsbehelf, deshalb auch **gebührenfrei,** § 66 Abs. 8 GKG

- die Erinnerung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des beanstandeten Betrages **unbefristet** zulässig

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

- die Erinnerung und auch die ggf. anschließende Beschwerde befreien grundsätzlich nicht von der Zahlung, da sie keine aufschiebende Wirkung haben, § 66 Abs. 7 S. 1 GKG
- im Erinnerungsverfahren besteht kein Anwaltszwang, § 66 Abs. 5 S. 1 GKG, § 78 Abs. 3 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

- die Erinnerung und auch die ggf. anschließende Beschwerde befreien grundsätzlich nicht von der Zahlung, da sie keine aufschiebende Wirkung haben, § 66 Abs. 7 S. 1 GKG

- Gericht und Kasse können jedoch das Einziehungsverfahren bis zu Entscheidung über die Erinnerung einstweilen einstellen, § 66 Abs. 7 S. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

✓ zunächst prüft der Kostenbeamte, ob die Kosten von ihm tatsächlich falsch angesetzt worden sind

✓ kommt er zu dem Ergebnis, dass der Kostenschuldner recht hat und sein Kostenansatz tatsächlich falsch ist, berichtigt er die Kostenrechnung

✓durch die Berichtigung des Kostenansatz ist das Erinnerungsverfahren dann erledigt

→ **Erinnerung wird gegenstandslos**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

→ der Kostenbeamte hilft der Erinnerung jedoch nicht oder nur zum Teil ab (weil er der Meinung ist, dass seine Rechnung ganz oder zumindest zum Teil richtig ist)

✓ muss die Erinnerung samt den Akten dem Bezirksrevisor vorgelegt werden; § 28 Abs. 2 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

- ✓ dieser prüft ebenfalls den Kostenansatz
- ✓ hält er die Erinnerung für begründet, weist er den Kostenbeamten an, den Kostenansatz zu berichtigen
- ✓ andernfalls veranlasst er, dass die Akten unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden, § 38 Abs. 2 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

✓ das Gericht (der Einzelrichter, § 66 Abs. 6 GKG) entscheidet sodann über die Erinnerung durch *gebührenfreien Beschluss, § 66 Abs. 1 und 8 GKG*

✓ Der Beschluss wird dem Kostenschuldner **formlos** mitgeteilt, § 329 Abs. 2 S. 1 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- gegen die **Entscheidung über die Erinnerung**
- können der **Kostenschuldner** und die **Staatskasse** einlegen
- nur Zulässig, wenn die Beschwerdesumme **300,- EUR übersteigt**, § 66 Abs. 2 S.2 GKG

AUSNAHME

Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehende Fragen zugelassen hat, **§ 66 Abs. 2 S. 2 GKG**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- ist an **keine** Frist gebunden
  - ergibt sich aus der verfahrensrechtliche Unabhängigkeit der kostenrechtlichen Erinnerung und Beschwerde

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- hat über die Erinnerung gegen den Kostenansatz der **Rechtspfleger** entschieden (z.B. Mahnverfahren) und ist der Beschwerdewert nicht erreicht, so ist zunächst der Rechtspfleger zur Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde berufen
- für den Fall der Nichtzulassung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist die **unbefristete Erinnerung** nach § 11 Abs. 2 RpflG
- über diese Erinnerung entscheidet abschließend der **Richter**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

ist der Beschwerdewert erreicht

- kann das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, der Beschwerde abhelfen, § 66 Abs. 3 S. 1, 1. Hs. GKG
- hilft es **nicht** ab, § 66 Abs. 3 S. 1, 2 Hs. GKG, entscheidet das im Rechtszug **nächsthöhere Gericht**, § 66 Abs. 3 S. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

sofern das Erstgericht die Beschwerde, obwohl der Beschwerdewert nicht erreicht ist, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde zugelassen hat, ist das Beschwerdegericht an diese Entscheidung gebunden,
§ 66 Abs. 4 S. 4 GKG

sofern die Beschwerde in der Entscheidung über die Erinnerung nicht zugelassen wurde, ist diese Entscheidung ***nicht anfechtbar, § 66 Abs. 3 S 4, 2 Hs. GKG***

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

*sofern das Gericht der Beschwerde **teilweise** abgeholfen hat, hat es wegen der übrigen Beschwerde, auch wenn wegen dieses Teils der Beschwerdewert von 300,- € nicht erreicht wird, die Beschwerde wegen des Restes dem Beschwerdegericht vorzulegen, ohne dass es hier einer gesonderten Zulassung der Beschwerde bedarf, **§ 66 Abs. 3 S. 1, 2. Hs GKG***

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- Entscheidung durch Einzelrichter oder die Kammer, § 66 Abs. 6 GKG
- ergeht durch **gebührenfreien Beschluss,** § 66 Abs. 8 GKG
- wird dem Beschwerdeführer **formlos** mitgeteilt, § 329 Abs. 2 S. 1 ZPO
- es besteht **kein** Anwaltszwang, § 66 Abs. 5 S. 1 GKG, § 78 Abs. 3 ZPO
- eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes (z.B. BGH) findet nicht statt, § 66 Abs. 3 S. 3 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

weitere Beschwerde

<u>Voraussetzung:</u>

- ✓ in der Beschwerdeinstanz muss das Landgericht entschieden haben, § 66 Abs. 4 S. 1, 1. Hs GKG
- ✓ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat, § 66 Abs. 4 S. 1, 2. Hs GKG
- ✓ die Entscheidung des Beschwerdegerichts muss auf einer Verletzung des Rechts beruhen, § 546 ZPO *(Begriff der Rechtsverletzung), § 547 ZPO (absolute Revisionsgründe)* sind entsprechend anzuwenden

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

weitere Beschwerde

- ist bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, einzulegen
  § 66 Abs. 5 S. 5 i.V.m. Abs. 4 GKG
- es gelten die Grundsätze über die Zulassung der weiteren Beschwerde wie bei der Erinnerung und Beschwerde, § 66 Abs. 4 S. 4 GKG
- über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht/Kammergericht durch Beschluss, § 66 Abs. 4 S. 3 GKG

Sowohl das Verfahren über die **Beschwerde** als auch die **weitere Beschwerde** sind gebührenfrei. Kosten werden **nicht erstattet**, § 66 Abs. 8 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Einlegung der Erinnerung, Beschwerde und der weiteren Beschwerde

➢ Erinnerung

- **schriftliche** oder zu **Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem Gericht, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist,
  § 66 Abs. 5 S. 1 u. 2. GKG
- soweit der Kostenansatz bei der Staatsanwaltschaft erfolgt, kann die Erinnerung auch dort eingelegt werden, § 66 Abs. 5 S. 4 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Einlegung der Erinnerung, Beschwerde und der weiteren Beschwerde

➢ Beschwerde

- bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird,

  § 66 Abs. 5 S. 5 GKG

➢ weitere Beschwerde

- bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat,

  § 66 Abs. 5 S. 5 i.V.m. Abs. 4 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege

✓ solange das Gericht über den Kostenansatz noch nicht entschieden hat (z.B. eine Entscheidung des Gerichts über den Kostenansatz im Erinnerungsverfahren), kann der Kostenansatz im **Verwaltungswege** berichtigt werden, § 19 Abs. 5 GKG *vgl. dazu § 36 KostVfg*

✓ der Kostenansatz kann durch die **Behördenvorstände** und durch die **Kostenprüfungsbeamte** beanstandet werden, § 36 KostVfg

- Kostenprüfungsbeamte sind der Bezirksrevisor und die weiteren Prüfungsbeamte, § 35 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege

✓ Kostenbeamte kann zur Berichtigung des Kostenansatz angewiesen werden und hat der Weisung Folge zu leisen (=weisungsgebunden); § 36 KostVfg

✓ in der Kostenrechnung ist zu vermerken, dass die Dienstaufsichtsbehörde oder der Kostenprüfungsbeamte die Berichtigung angeordnet haben, § 29 Abs. 7 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege

✓ wird gegen den Kostenansatz Erinnerung erhoben, der aufgrund einer Beanstandung des Kostenprüfungsbeamten erfolgte, kann der Kostenbeamte von sich der Erinnerung **nicht** abhelfen

✓ die Akten müssen gleich den Prüfungsbeamten vorgelegt werden

§ 28 Abs. 2 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Betrifft den Kosten-beamten

Rechtsmittelbelehrung

§ 5b GKG: jede Kostenrechnung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

§ 66 GKG: gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung möglich

e ist an **keine Frist** gebunden und kann schriftlich oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle durch die Partei eingelegt werden.

…und wer ist der Kosten-beamte?

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Sie sind Kostenbeamter

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

Hält der Kostenbeamte die Erinnerung für gerechtfertigt, hilft er ihr ab und berichtigt seine Kostenrechnung. Ansonsten legt er die Erinnerung mit einem „Nichtabhilfevermerk“ dem Bezirksrevisor zur weiteren Veranlassung vor (§§ 28 II, 35 KostVfg). Dieser kann (teilt er die Auffassung des Erinnerungsführers) dann den Kostenbeamten anweisen, die Kostenrechnung zu berichtigen und damit der Erinnerung abzuhelfen. Ansonsten (teilt er die Auffassung des Kostenbeamten) gibt er sie zur richterlichen Entscheidung (durch gebührenfreien Beschluss) an das Gericht zurück (§ 38 II KostVfg).